

AMTSGERICHT MÜNCHEN

Betreuungsgericht



Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Informationsschreiben möchte das Amtsgericht München – Betreuungsgericht – Sie über wesentliche Neuerungen in der betreuungsgerichtlichen Handhabung von freiheitsentziehenden Maßnahmen durch sedierende Medikamente unterrichten, die für Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit als Betreuer, Leiter einer Pflegeeinrichtung oder Mitarbeiter eines Betreuungsvereins von Bedeutung sein werden.

Seit der Einführung des Werdenfelser Wegs in München im Jahre 2011 ist es uns in gemeinsamer Anstrengung gelungen, den Einsatz freiheitsentziehender Maßnahmen in Alten- und Pflegeheimen sowie heimbähnlichen Versorgungsformen im Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts München deutlich und nachhaltig zu reduzieren und damit die Lebensqualität der Betroffenen zu verbessern.

Eine Beschränkung der Fortbewegungsfreiheit von Menschen ist aber nicht nur durch den Einsatz von mechanischen Vorrichtungen wie Bettgittern, Gurten oder Vorsatztischen möglich, sondern auch durch die Gabe sedierender (beruhigender) Medikamente. Der Gesetzgeber hat zum Schutz der Betroffenen auch die Beschränkung der Fortbewegungsfreiheit durch die Gabe von Medikamenten einer gerichtlichen Genehmigungspflicht unterstellt (§ 1906 Abs. 4 BGB). Die gerichtliche Praxis legt allerdings die Vermutung nahe, dass diese Vorschrift noch zu wenig bekannt ist bzw. zu wenig Aufmerksamkeit erfährt.

Im Rahmen der Initiative München hat es sich das Betreuungsgericht München gemeinsam mit seinen Kooperationspartnern, den Betreuungsstellen und Fachstellen für Qualitätssicherung in der Altenpflege der Stadt München und des Landkreises München, dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen, dem Bayerischen Hausärzterverband, dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz, deshalb zum Ziel gesetzt, die Verabreichung von Psychopharmaka in Alten- und Pflegeheimen weiter zu untersuchen, alle Beteiligten für das Thema zu sensibilisieren und in offener, konstruktiver Zusammenarbeit aller beteiligten Professionen bessere Alternativen im Umgang mit herausforderndem Verhalten zu finden.

In einem ersten Schritt intensiviert das Betreuungsgericht München seit Jahresbeginn 2017 auf der Grundlage von § 1908 i BGB i.V.m. § 1837 Abs. 1 und 2 BGB schwerpunktmäßig die Beratung und Kontrolle von Betreuern mit dem Aufgabenkreis Gesundheitsfürsorge, deren Betreute in einer stationären Einrichtung, einer Wohngemeinschaft o.ä. leben.

Mit der Übertragung des Aufgabenkreises der Gesundheitsfürsorge ist der Betreuer berechtigt, über jeden ärztlichen Eingriff, insbesondere auch über jede Medikamentierung des Betroffenen informiert und um seine vorherige Einwilli-

gung gebeten zu werden. Umgekehrt folgt daraus die Pflicht des Betreuers, sich über die medizinische Behandlung, hier vor allem die Medikamentierung des Betroffenen zu informieren und in dessen Interesse über die Einwilligung zu entscheiden sowie etwaige Genehmigungserfordernisse (§ 1906 Abs. 4 BGB) zu beachten.

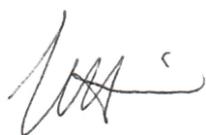
Die Abgrenzung, ob eine Genehmigungspflicht nach § 1906 Abs. 4 BGB besteht, kann im Einzelfall schwierig sein. Um den Betreuer bei der Entscheidung, ob ein Genehmigungsantrag zu stellen ist, bestmöglich zu unterstützen, werden Betreuer mit dem Aufgabenkreis Gesundheitsfürsorge, deren Betroffene in einer stationären Einrichtung, einer Wohngemeinschaft o.ä. versorgt werden, nunmehr aufgefordert, dem Gericht mit dem Jahresbericht eine Aufstellung aller Medikamente und der zugehörigen Indikationen vorzulegen, die der Betroffene regelmäßig erhält. Dies kann der „Persönliche Medikationsplan“ für den Betroffenen gemäß § 31 a SGB V sein, eine Kopie des in der Pflegeeinrichtung geführten Medikationsplans oder eine andere Aufstellung der Medikamente.

Das Gericht wird nach Vorlage des Medikationsplans abklären, ob ein Medikament verabreicht wird, um den Betroffenen in seiner Fortbewegungsfreiheit zu beschränken (Genehmigungspflicht nach § 1906 Abs. 4 BGB) und ob medizinische oder pflegerische Alternativen zu der sedierenden Medikation bestehen. In diesem Verfahren kann nötigenfalls ein Facharzt als Sachverständiger bestellt werden, für den Betroffenen gemäß § 317 FamFG ein Verfahrenspfleger mit pflegfachlichem Wissen eingesetzt werden, dessen Aufgabe es ist, mit allen Beteiligten (Betreuer, Heim, ggf. behandelnden Ärzten) abzuklären, ob sämtliche Möglichkeiten zur Vermeidung der Gabe sedierender Medikamente ausgeschöpft sind, oder die zuständige Betreuungsstelle eingeschaltet werden.

Zur weiteren Information der Betreuer wurde ein neues Informationsblatt des Amtsgerichts München zum Thema „Initiative München – Freiheitsentziehung durch sedierende Medikamente“ entwickelt; außerdem sind zusätzliche Informationen auf der Homepage des Amtsgerichts München zu finden: <https://www.justiz.bayern.de/gericht/ag/m/inmue/>

Wir hoffen sehr, dass Sie den hinsichtlich der Reduzierung von mechanischen Fixierungsmaßnahmen bereits so erfolgreich beschrittenen Weg weiter mit uns verfolgen, denn die Verbesserung der Lebensqualität im Alter ist nach wie vor unser aller Ziel.

Mit freundlichen Grüßen,



Michael Gottstein
Leiter des Betreuungsgerichts



Vera Promies
Richterin am Betreuungsgericht
für die Initiative München